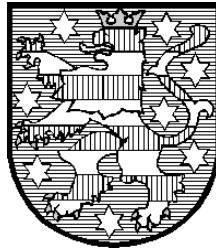


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Antragsteller -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Spörkel,
Lange Geismarstraße 55, 37073 Göttingen

gegen

die Stadt Erfurt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt,

- Antragsgegnerin -

wegen

Versammlungsrechts
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Richter am Verwaltungsgericht Schaupp,
die Richterin am Verwaltungsgericht Pohlen und
den Richter am Verwaltungsgericht Berthold

am 3. Juli 2026 **beschlossen**:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 1. Juli 2026 gegen die Auflage in Ziffer 2.1 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 30. Juni 2026 – Az. 32-03-2001/186/26 32-03-2001/186/26 – wird wiederhergestellt.
 2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
-

3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

4. Der Streitwert für das Verfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 1. Juli 2026 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 30. Juni 2026 (Az.: 32-03-2001/186/26) wiederherzustellen,

hat im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Er ist zulässig und teilweise begründet.

I.

Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO statthafte Antrag ist auch im Übrigen zulässig. Insbesondere hat der Antragsteller mit seinem Widerspruch vom 1. Juli 2026 einen Rechtsbehelf eingelegt, dessen aufschiebende Wirkung wiederhergestellt werden könnte.

II.

Der Antrag ist begründet, soweit sich der Antragsteller gegen die Auflage in Ziffer 2.1 wendet; im Übrigen ist er unbegründet.

Das Gericht kann gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative VwGO die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn die sonst nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO eintretende aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs dadurch entfallen ist, dass die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet hat.

In dem hier gegebenen Eilverfahren hat das Gericht zum einen in formeller Hinsicht zu prüfen, ob die Anordnung der sofortigen Vollziehung ordnungsgemäß nach § 80 Abs. 3 VwGO begründet wurde. Zum anderen trifft das Gericht eine eigene Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden

Wirkung seines Rechtsbehelfs in der Hauptsache und dem öffentlichen Vollziehungsinteresse. Als Grundlage der gebotenen Interessenabwägung hat das Gericht so weit wie möglich die Rechtmäßigkeit der Maßnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu prüfen (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 20. Dezember 2012 – 1 BvR 2794/10 –, juris Rn. 18).

1 .

Es ist zunächst festzustellen, dass die Antragsgegnerin den formellen Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerecht geworden ist. Eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des erhobenen Widerspruchs kommt daher insbesondere nicht wegen eines etwaigen Verstoßes gegen das Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO in Betracht, denn diesem genügt der angefochtene Bescheid vom 30. Juni 2026 gerade noch. Die Ausführungen der Antragsgegnerin artikulieren in noch hinreichender Weise das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Versammlungsbeschränkungen, indem sie auf erhebliche Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für Teilnehmer:innen an der Versammlung oder für Dritte hinweisen. Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass an Inhalt und Umfang der Begründung des sofortigen Vollzuges umso geringere Anforderungen zu stellen sind, als sich aus Sinn und Zweck des Verwaltungsakts ein natürliches Bedürfnis für dessen sofortige Vollziehung aufdrängt. So kann insbesondere – wie hier – bei Verwaltungsakten der Gefahrenabwehr, das besondere Vollzugsinteresse mit dem allgemeinen Vollzugsinteresse einer zu Eingriffen ermächtigenden Bestimmung zusammenfallen. Dann genügt es, wenn die Behörde in der Begründung ihrer Vollzugsanordnung auf den besonderen Gefahrenabwehrcharakter in geeigneter Form hinweist (vgl. OVG Weimar, Beschluss vom 2. Februar 2017 – 2 EO 887/26 – und vom 25. November 2012 – 2 EO 289/11 –, jeweils juris), was die Antragsgegnerin vorliegend getan hat.

2 .

Die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung und dem Suspensivinteresse des Antragstellers fällt hinsichtlich der Ortsverlegung zu Gunsten des Antragstellers aus; hinsichtlich der Auflage zu Getränkeverpackungen u.ä. aus „besonders hartem Material“ überwiegt das Vollzugsinteresse.

a. Da der Antragsteller seinen Widerspruch vom 1. Juli 2026 allein gegen die Ortsverlegung in Ziffer 2.1 und gegen das Verbot von Flaschen, Dosen und Trinkgefäßen aus „besonders hartem Material“ in Ziffer 2.4 des streitgegenständlichen Bescheids richtet, ist sein Antrag im Verfahren des gerichtlichen einstweiligen Rechtsschutzes so zu verstehen (§ 122 Abs. 1 i.V.m. § 88 VwGO), dass er auch nur insoweit die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung begehrt.

b. Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen von § 15 Abs. 1 VersammlG sind unter Beachtung der durch Art. 8 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit auszulegen (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16. Mai 2020 – 1 S 1541/20 –, juris Rn. 3). Nach Art. 8 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Aus Art. 8 Abs. 1 GG folgt auch das Recht der Grundrechtsträger, insbesondere des Veranstalters, selbst über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung zu bestimmen. Die Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen – gegebenenfalls auch mit Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen – am Wirksamsten zur Geltung bringen können (Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 20. April 2024 – 4 ME 77/24 –, juris, Rn. 11 f. m.w.N.). Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann das Grundrecht der Versammlungsfreiheit für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Derartige Beschränkungen – wie hier durch § 15 Abs. 1 VersammlG – sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind demnach nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig.

Ausgehend davon umfasst der Begriff der öffentlichen Sicherheit den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, juris Rn. 77). Öffentliche Ordnung stellt die Gesamtheit der ungeschriebenen Verhaltensregeln dar, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 12. November 1993 – 2 EO 147/93 –, juris Rn. 13). Eine unmittelbare Gefahr ist anzunehmen, wenn eine konkrete Sachlage

vorliegt, die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge den Eintritt eines Schadens mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt und daher bei ungehindertem Geschehensablauf zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2007 – 1 BvR 2793 –, juris Rn. 20; HessVGH, Beschluss vom 28. November 2025 – 8 B 2676/25 –, S. 3 des Abdrucks). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde allerdings auch bei dem Erlass von Auflagen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen hierzu allein nicht aus (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 20. Dezember 2012 – 1 BvR 2794/10 –, juris Rn. 17; ThürOVG, Beschluss vom 4. Juli 2019 – 3 EO 467/19 –, juris Rn. 10). Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für eine Beschränkung liegt grundsätzlich bei der Behörde (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 20. Dezember 2012 – 1 BvR 2794/10 –, juris Rn. 17). Für die Gefahrenprognose können Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen als Indizien herangezogen werden, soweit sie bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisatorenkreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 12. Mai 2010 – 1 BvR 2636/04 –, juris Rn. 17).

Dies zugrunde gelegt stellt sich der Bescheid im Hinblick auf die Ortsverlegung als rechtswidrig dar (dazu aa.), im Hinblick auf das Verbot von Flaschen u.ä. aus „besonders hartem Material“ als rechtmäßig (dazu bb.).

aa. Die mit Ziffer 2.1 der Auflagen des streitgegenständlichen Bescheids verfügte räumliche Verlegung der Versammlung stellt sich als rechtswidrig dar.

(1) Bei dieser Regelung des Bescheids handelt es sich zunächst um eine Auflage und nicht um ein Versammlungsverbot.

Der Regelungsgehalt eines Verwaltungsakts ist entsprechend §§ 133, 157 BGB durch Auslegung zu ermitteln. Dabei ist der erklärte Wille maßgebend, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnte. Bei der Ermittlung dieses objektiven Erklärungswertes sind alle dem Empfänger bekannten oder erkennbaren Umstände heranzuziehen, insbesondere die Begründung des Verwaltungsakts. Auszugehen ist bei der Bestimmung von Regelungsinhalt und -umfang eines Verwaltungsakts damit vom Wortlaut seines verfügenden

Teils. Die Begründung des Verwaltungsakts ist regelmäßig als Auslegungskriterium heranzuziehen, insbesondere dann, wenn der verfügende Teil für sich genommen nicht eindeutig oder nicht aussagekräftig ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 2. März 2021 – 9 B 1469/20 –, juris, Rn. 14 ff.).

Dies zugrunde gelegt beinhaltet Ziffer 2.1 des Bescheides der Antragsgegnerin eine Auflage. Ziffer 2.1 ist die Passage „2. Gemäß § 15 (1) VersG werden für die Versammlung nachfolgende Auflagen erteilt.“ vorangestellt. Unter „Gründe“ des Bescheids führt die Antragsgegnerin aus, dass der Kundgebungsort verlegt werde. Die Veränderung des Ortes kommt auch nicht faktisch einem Versammlungsverbot gleich. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn Veranstaltung ihres wesentlichen Inhaltes oder ihrer zentralen Zielsetzung beraubt wird (vgl. hierzu BayVGH, Beschluss vom 8. November 2005 – 24 CS 05.2916 –, juris Rn. 24). Die Beschränkung in Ziffer 2.1 des Bescheides erfasst lediglich Modalitäten der Versammlungsdurchführung in örtlicher Hinsicht, auch wenn der Antragsteller insoweit dem Ort an der Eisenacher Straße eine gewisse Bedeutung zumisst. Seinem Anliegen, gegen den Parteitag eine Versammlung abzuhalten, könnte der Antragsteller auch ohne Beraubung ihres wesentlichen Inhalts oder ihrer zentralen Zielsetzung an dem beauftragten Ausweichort gerecht werden.

(2) Die Auflage stellt sich im Ergebnis als rechtswidrig dar.

Grundsätzlich gewährt das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG den Grundrechtsträger:innen auch die freie Wahl ihres Versammlungsortes. Das Grundrecht schützt dabei auch das Interesse des Veranstalters, auf einen Beachtungserfolg nach seinen Vorstellungen zu zielen, also gerade auch durch eine möglichst große Nähe zu einem symbolhaltigen Ort (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 6. Juni 2007 – 1 BvR 1423/07 –, Rn. 23 und vom 27. Juni 2022 – 1 BvQ 45/22 –, juris Rn. 6). Je höher die Bedeutung des Ortes etwa wegen seiner Symbolkraft einzuschätzen ist, desto schwerer wiegt der durch eine Ortsverlegung bedingte Eingriff; diesbezüglich kommt es darauf an, ob die Versammlung ungeachtet der Ortsverlegung für die Teilnehmer:innen noch einen Sinn ergibt, wofür das Versammlungsthema und ggf. der konkrete Anlass der Versammlung maßgeblich und aus der Sicht eines objektiven Dritten zu ermitteln sind (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. Juli 2025 – 4 S 26/25 –, juris Rn. 6 m.w.N.).

Ausgehend hiervon trägt die von der Antragsgegnerin angeführte Gefahrprognose hinsichtlich der vom Antragsteller angemeldeten Versammlung eine örtliche Verlegung vom ursprünglich angemeldeten Standort an der Auffahrt vom IKEA-Parkplatz auf die Eisenacher Straße nicht.

Dabei ist zunächst zu beachten, dass der Antragsteller ausweislich seiner Aussagen im Kooperationsgespräch mit der Antragsgegnerin und der Polizei vom 29. Juni 2026 davon spricht, dass sein Anliegen die Hör- und Sichtweite im Bereich der Eisenacher Straße sei, um die Anreisenden zu erreichen (Bl. 71 der Verwaltungsakte). Damit weist er dem konkreten Versammlungsort zumindest einen gewissen Symbolgehalt für den Inhalt seiner Versammlung zu. Entsprechendes Vorbringen enthält auch die E-Mail des Antragstellers im Nachgang zum Kooperationsgespräch (Bl. 73 der Verwaltungsakte), in welcher aus diesem Grund auch der Alternativstandort an der Hersfelder Straße vorgeschlagen worden ist.

In einer E-Mail vom 24. Juni 2026 (Bl. 16 f. der Verwaltungsakte) führt die Landespolizeidirektion wie folgt aus:

Neben den Argumenten habe ich nach unserem Telefonat die Unterlagen der Hessischen Polizei aus dem Einsatz Gießen geprüft. Hierbei hat Attac mehrere VS-Anmeldungen durchgeführt, welche im Nachfolgenden kurz aufgelistet sind:

Attac Frankfurt:

1. Mahnwachen von „Attac Frankfurt“ - An den Hessenhallen
 - Ort: Lahnstraße, Lahnwiesen zw. Konrad-Adenauer-Brücke und Sachsenhäuser Brücke
 - TN: 20-50 Personen
2. Mahnwache Hardtaltee / an der Einfahrt zum Reit- und Fahrverein
 - Ort: Lahnwiese an der Lahnstraße zwischen Konrad-Adenauer-Brücke und Sachsenhäuser Brücke
 - TN: 20 bis 50 Person
3. Mahnwache Krofdorfer Straße / Kropbacher Weg - Nördliche Ecke
 - Ort: Lahnwiese an der Lahnstraße zwischen Konrad-Adenauer-Brücke und Sachsenhäuser Brücke
 - TN: 20-50 Personen

Mit den eben benannten Anmeldungen haben Sie einen wichtigen großen Knotenpunkt „beansprucht“.

Attac Deutschland / Attac Bundesbüro

4. Mahnwache
 - Ort: Heuchelheimer Straße - Paul-Zipp-Straße
 - TN: 20 – 50 Personen
5. Mahnwache
 - Ort: Lahnstraße - Heuchelheimer Straße
 - TN: 20 – 50 TN
6. Mahnwache
 - Ort: Heuchelheimer Straße - Gottlieb-Daimler-Straße
 - TN: 20 – 50 TN

Mit den eben benannten Anmeldungen haben Sie ebenso einen weiteren wichtigen großen Knotenpunkt „beansprucht“.

Weiterhin lagen zwei weitere Anmeldungen der Gießener Versammlungsbehörde vor:

7. Mahnwache
 - Ort: Uferweg am Oberwehr
 - TN: 20 – 50 TN
8. Aufzug „Heuchelheim gegen Rechtsruck und für Solidarität“ (Attac Frankfurt)
 - Aufzug durch Innenstadt
 - TN: 500

Wie deutlich zu erkennen ist meldete die Initiative / Bündnis Attac mehrere kleine Kundgebungen mit jeweils einer kleinen Anzahl an Teilnehmern an. Im Verlauf des hessischen Einsatzes in Gießen führten die Teilnehmer der VS-Lagen Attac szenetypische Taktiken durch, um die bedeutenden Zuwegungen zu blockieren. Hierbei waren teilweise bis zu 1.000 Personen durch das Bündnis Attac koordiniert im „Einsatz“.

Der Anmeldeort befindet sich an einer „verkehrlich bedeutsamen Zuführungssachse zum Messegelände [...] und] stellt insbesondere für [die] Anfahrten über die BAB 71, die

Flughafenanbindung sowie aus westlicher und nordwestlicher Richtung eine relevante Zugangsstrecke zum Messeumfeld dar.“ (Gefahrenprognose, Stand 19. Juni 2026, Seite 18.)

Betrachten wir jetzt die für unseren Einsatz angemeldete TN-Zahl von 10 Personen und ziehen wir die Erkenntnisse aus Gießen hinzu, so kann davon ausgegangen werden, dass es nicht bei den angemeldeten 10 Teilnehmern bleiben wird. Durch die offenkundige Kooperation von Attac mit dem Bündnis Widersetzen (Verweis auf die Seite widersetzen.com) ist davon auszugehen, dass auch in unserem Einsatz das große Ziel von Attac sein wird die Zufahrt und Zuwegung von der Autobahn BAB 71 bis zur Messe zu blockieren.

Eine Verlegung der VS auf die Hersfelder Straße wird ebenfalls nicht als sinnvoll erachtet. Die Hersfelder Straße in Richtung Flughafen ist ein eingeplanter Flucht- und Rettungsweg für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst. Über diese Straße soll unter anderem die schnellstmögliche Verlegung in das Helios Klinikum erfolgen können. Weiterhin ist die Hersfelder Straße für das polizeiliche Einsatzkonzept essentiell wichtig, um die polizeilich eingerichtete Örtlichkeit in der Nähe des Flughafens bedienen zu können.

In der 4. Gefahrenprognose mit Stand 25. Juni 2026, die nach Angaben der Antragsgegnerin Grundlage ihrer eigenen Prognose war, führt die Landespolizeidirektion hinsichtlich der Versammlung des Antragstellers (Bl. 39 f. der Verwaltungsakte) aus:

Die vorhandenen regionalen Strukturen in Erfurt, Weimar und Jena/SHK sowie die Verlinkung des AfD-Bundesparteitages als Aktionstermin auf „widersetzen.com“ sprechen für eine Beteiligung der Gruppierung an den Protestaktivitäten. Im Rahmen der Proteste gegen den AfD-Bundesparteitag trat Attac bereits bei den Blockadeaktionen in Gießen in Erscheinung, bei denen sich mehrere hundert bis über 1.000 Personen an den Aktionen beteiligten. Vor diesem Hintergrund ist von einer grundsätzlichen Affinität zu blockadorientierten Protestformen auszugehen. Die Polizei geht konkret von einer Blockadeaktion auf der Eisenacher Straße von den Versammlungsteilnehmern aus.

[...]

Sowohl die räumliche Lage als auch der gewählte Zeitraum der Versammlung fallen unmittelbar in das Zeitfenster der öffentlich angekündigten Blockadeaktionen gegen den AfD-Bundesparteitag. Die Versammlung weist damit einen unmittelbaren sachlichen, zeitlichen und örtlichen Bezug zu den kommunizierten Protest- und Blockadeabsichten auf.

Vor dem Hintergrund der strategischen Lage des Versammlungsortes sowie der öffentlich erklärten Zielsetzung, Zufahrtswege zum Bundesparteitag zu blockieren oder deren Nutzung erheblich zu erschweren, wird die konkrete Gefahr von Verkehrsbehinderungen bis hin zu zeitweisen Unterbrechungen der Verkehrsführung gesehen. Bereits kurzfristige Verlagerungen von Versammlungsteilnehmenden auf angrenzende Fahrbahnen oder Knotenpunkte wären geeignet, erhebliche Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des Messegeländes zu entfalten.

Dem Versammlungsort kommt daher innerhalb möglicher Blockademaßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Die Gefahr von lageprägenden Verkehrsbeeinträchtigungen auf einer wesentlichen Zuführungssachse zum Veranstaltungsort wird als konkret und nachvollziehbar bewertet.

Weiter wird in der 4. Gefahrenprognose ausgeführt (Bl. 46 f. der Verwaltungsakte):

Die Gefahrenprognose stützt sich neben den aktuellen Mobilisierungserkenntnissen wesentlich auf Feststellungen aus vergleichbaren Einsatzlagen im Zusammenhang mit zurückliegenden AfD-Veranstaltungen, insbesondere Essen 2024, Riesa 2025 und Gießen 2025. Dort kam es jeweils zu koordinierten und teils langandauernden Blockadeaktionen gegen Zuführungssachsen und Veranstaltungsbereiche. In mehreren Fällen waren hiervon auch Rettungs- und Einsatzwege betroffen.

[...]

Diese Muster sind auf die Lage in Erfurt übertragbar. Insbesondere die räumliche Konzentration des Veranstaltungsortes Messe, die begrenzten Zuführungssachsen sowie die Bedeutung des Gothaer Platzes und der Eisenacher Straße erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass bereits einzelne erfolgreiche Blockadehandlungen erhebliche Folgewirkungen auf Verkehr, Einsatzführung, Rettungswege und Veranstaltungsdurchführung entfalten.

[...]

Das gezielte Besetzen und Blockieren von Zufahrtswegen zur Messe Erfurt begründet aus polizeilicher Sicht eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Zu erwarten sind insbesondere massenhafte Sitz- und Stehblockaden, Besetzungen von Fahrbahnen, taktische

Verdichtungen an Zufahrten, Störungen der Anreisebewegungen sowie lageabhängig auch Blockaden auf und im Umfeld von Autobahnen und Anschlussstellen. Bereits einzelne erfolgreiche Blockadepunkte würden hierdurch erhebliche Folgewirkungen für Verkehr, Rettungswege, Einsatzführung und die Durchführung des Parteitages entfalten. In der Gesamtschau ist daher davon auszugehen, dass blockadeorientierte Aktionen nicht nur Begleiterscheinung des Protestgeschehens sein werden, sondern einen zentralen Bestandteil der öffentlich kommunizierten Proteststrategie darstellen.

Im Falle erfolgreicher Blockaden besteht die konkrete Gefahr, dass Rettungs-, Einsatz- und Evakuierungswege nicht oder nur erheblich eingeschränkt zur Verfügung stehen. Dies könnte die Funktionsfähigkeit der Gefahrenabwehr erheblich beeinträchtigen und insbesondere bei medizinischen Notlagen, Schadensereignissen oder lagebedingten Eskalationen zu erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Veranstaltungsteilnehmern, Versammlungsteilnehmern, Einsatzkräften sowie unbeteiligten Dritten führen. Nach aktuellen Prognosen werden sich am 4. Juli 2026 weit über 20.000 Personen im Umfeld der Messe sowie in der Ortslage Schmira aufhalten. Vor diesem Hintergrund besteht ferner die Gefahr dynamischer Konfliktlagen infolge unmittelbarer Konfrontationen zwischen Teilnehmern des Bundesparteitages, Teilen des Gegenprotestes und eingesetzten Polizeikräften. Insbesondere bei statischen Verkehrslagen, Blockadesituationen oder ungeordneten Personenverdichtungen besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit spontaner Übergriffe, Widerstandshandlungen sowie gruppenspezifischer Eskalationsentwicklungen.

All dies zugrunde gelegt rechtfertigt nach Auffassung der Kammer – auch vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller dem Ort seiner Versammlung selbst einen gewissen Symbolgehalt zumisst – die dargelegte Gefahrprognose eine örtliche Verlegung vom ursprünglich angemeldeten Standort „an der Auffahrt vom IKEA-Parkplatz auf die Eisenacher Straße“ nicht.

Insbesondere ist nicht dargetan, dass die angemeldete Teilnehmerzahl erheblich überschritten werden könnte. Konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte liegen hierfür nicht vor.

Zwar spricht der Antragsteller selbst davon, dass die Teilnehmerzahl „vermutlich über den Tag relativ stark fluktuieren wird“ (E-Mail vom 15. Juli 2026, Bl. 9 der Verwaltungsakte). Hieraus ist aber nicht zwingend der Schluss zu ziehen, dass er damit meint, dass die Teilnehmerzahl seiner Auffassung nach erheblich überschritten werden könnte; vielmehr ist wohl eine Fluktuation im Bereich zwischen einer und zehn Personen gemeint.

Auch kann insoweit nicht auf die Erkenntnisse aus Gießen zurückgegriffen werden. Die Gesamtanzahl der Teilnehmer:innen der dort vom Antragsteller bzw. seinen Ortsgruppen angemeldeten Versammlungen und Aufzüge betrug bereits nach den Angaben der Antragsgegnerin, denen der Antragsteller im Übrigen entgegengetreten ist, bis zu 850 Personen (jeweils bis zu 50 Personen für die ersten sieben aufgeführten Versammlungen zuzüglich 500 Personen für den Aufzug). Wenn im weiteren Verlauf der E-Mail vom 24. Juni 2026 (Bl. 16 f. der Verwaltungsakte) davon gesprochen wird, dass „bis zu 1.000“ Personen „im Einsatz“ gewesen seien, stellt dies eine nicht wesentliche und für Versammlungen wohl nicht ungewöhnliche Überschreitung der angemeldeten Teilnehmerzahl dar.

Auch im Übrigen sind die in Hinblick auf das Geschehen in Gießen von der Antragsgegnerin bzw. mittelbar der Polizei vorgelegten Angaben nicht ergiebig. Insoweit ist festzuhalten, dass die Polizei selbst davon ausgeht, dass der Antragsteller in Gießen „mehrere kleine Kundgebungen mit jeweils einer kleinen Anzahl an Teilnehmern“ (E-Mail vom 24. Juni 2026, Bl. 16 f. der Verwaltungsakte) angemeldet habe. Eine ähnliche Lage liegt hier bereits nicht vor; für das Gebiet der Antragsgegnerin und im Zusammenhang mit den Geschehnissen des Bundesparteitags der Partei „Alternative für Deutschland“ ist vom Antragsteller lediglich die hier streitauslösende Versammlung angemeldet. Die angesprochenen „szenetypischen Taktiken“ – eine Antwort auf die Frage, was konkret darunter zu verstehen sein soll, bleibt die Prognose im Übrigen schuldig – können damit bereits nicht von verschiedenen Versammlungen des Antragstellers aus durchgeführt werden. Auch dass es im Umfeld der Lage zu weiteren Versammlungen und sonstigen Protesten kommen kann, ändert hieran nichts, denn ausweislich der vorgelegten Gefahrenprognosen war dies auch in Gießen der Fall, sodass der Unterschied zwischen acht Versammlungen und einer Versammlung bei unveränderten Geschehen im Übrigen bestehen bleibt.

Nicht aussagekräftig ist weiterhin die Aussage, dass „die räumliche Lage als auch der gewählte Zeitraum der Versammlung [...] unmittelbar in das Zeitfenster der öffentlich angekündigten Blockadeaktionen gegen den AfD-Bundesparteitag“ fallen (Polizeiliche Gefahrenprognose, Bl. 40 der Verwaltungsakte). Zwar trifft es allgemeinbekannt zu, dass – vom Antragsteller zu unterscheidende – Gruppierungen zu Blockaden aufgerufen haben. Dass die Versammlung des Antragstellers, die ebenfalls die Auseinandersetzung mit dem Parteitag zum Gegenstand hat, zeitlich und räumlich mit diesen Aufrufen zusammenfällt, liegt in der Natur der Sache begründet und stellt keinen eigenen Gefahrenaspekt dar.

Auch dafür, dass die Versammlungsteilnehmer ihre Versammlung auf die von der Antragsgegnerin bzw. der Polizei als besonders wichtigen Verkehrsweg ausgewiesene Eisenacher Straße verlegen wollen, fehlt es an konkreten und nachvollziehbaren tatsächlichen Anhaltspunkten. Die Antragsgegnerin bzw. die von ihr in Bezug genommene Polizei ergehen sich insoweit in allgemeinen Aussagen ohne konkrete Hinterlegung. Soweit auf die Geschehnisse in Gießen Bezug genommen wird, fehlt es beispielsweise an Darlegungen, wie sich Teilnehmerzahl und Verhalten der Teilnehmer:innen bei den vom Antragsteller angemeldeten Versammlungen dargestellt und verändert haben.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller in seiner Antragschrift den Darstellungen der Antragsgegnerin zu den Ereignissen in Gießen entgegengetreten ist und die

von der Polizei zugrunde gelegten Ausführungen als „frei erfunden“ bezeichnet. Bereits vor diesem Hintergrund wäre jedenfalls in der Antragserwiderung mit einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen tiefergehenden Begründung zu rechnen gewesen.

Die Versammlung ist für den Bereich neben der Straße angemeldet. Dafür, dass durch polizeiliche Maßnahmen die geringe Anzahl an Teilnehmern von einem von der Antragsgegnerin befürchteten Betreten der Fahrbahn nicht abgehalten werden könnten, sind keine konkreten Anhaltspunkte vorgetragen.

Das Gericht verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass bei einer (erheblichen) Überschreitung der Teilnehmerzahl in die Hunderte oder gar Tausende eine andere Einschätzung gerechtfertigt sein dürfte. In diesem Fall wäre schon allein durch die dann erhöhte räumliche Ausdehnung ein Übergreifen der Versammlung in den Straßenraum wohl nicht mehr auszuschließen und eine andere Gefahrenprognose eventuell gerechtfertigt.

Auch kann eine Bezugnahme der Versammlung des Antragstellers auf die – gerichtsbekannt – angekündigten Blockadeaktionen des Bündnisses „widersetzen“ nicht gesehen werden. Zwar verlinkt der Antragsteller auf seinem Internetauftritt unter der Überschrift „Verwandte Links“ auf dessen Internetpräsenz (vgl. <https://www.attac.de/neuigkeiten/detailansicht/news/proteste-afd-erfurt-2026>; zuletzt gesichtet am 3. Juli 2026 um 9:00 Uhr). Eine Verlinkung stellt indes gerade keine Übernahme oder auch nur Billigung der dort angekündigten Blockadeaufrufe dar. Auch dass das Wort „Widersetzen“ sich in der Überschrift der bezeichneten Website wiederfindet, führt zu keinem anderen Ergebnis. Aus dem Text der Website ergibt sich lediglich, dass der Antragsteller unter *widersetzen* „mehr als ein Kreuz auf dem Wahlzettel“ versteht, und zwar insbesondere „aufzustehen, wenn Menschen entwürdigt werden“ und „laut zu werden, wenn Zynismus gegenüber menschlichem Leid zur politischen Strategie wird“ (ebd.). Ein Aufruf zu Blockadeaktionen findet sich gerade nicht.

Eine andere Einschätzung rechtfertigt schließlich auch nicht ein Vergleich zu der im Verfahren 1 E 1175/26 We streitgegenständlichen Versammlung. Bei dieser handelt es sich um einen Aufzug von ca. 900 Personen, die die als Rettungsweg ausgewiesenen Straßen unmittelbar in Anspruch nehmen und damit für den sonstigen Verkehr zumindest mittelbar nur eingeschränkt nutzbar machen wollen. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei der Versammlung des Antragstellers um eine stationäre Versammlung von zehn Personen, wobei nach obigen Darlegungen gerade keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Anzahl erheblich überschritten werden wird.

Da sich die Auflage somit mangels hinreichend konkreter Gefahrenprognose als rechtswidrig erweist, war die aufschiebende Wirkung insoweit wiederherzustellen.

bb. Keinen Bedenken begegnet hingegen die Auflage in Ziffer 2.4 des streitgegenständlichen Bescheids, nach der das Mitführen von Flaschen, Dosen und Trinkgefäßen aus (u.a.) „besonders hartem Material“ während der Versammlung verboten ist. Der Antragsteller trägt bereits nicht vor, aus welchem Grund er die Auflage für rechtswidrig erachtet. Sollte sich der Antragsteller auf die von der Antragsgegnerin maßgeblich in Bezug genommene Bestimmtheit der Auflage beziehen, so ist die Auflage nach Auffassung der Kammer hinreichend bestimmt. So ist jedenfalls aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung in Ziffer 2.4 des streitgegenständlichen Bescheids sowie der darauf bezogenen Begründung ersichtlich, welches Verhalten vom Antragsteller bzw. den Versammlungsteilnehmern erwartet wird. So führt die Begründung zum Bescheid aus, dass das Verbot dem Zweck diene, „dass diese Materialien nicht als Wurfgeschosse genutzt werden können“ (S. 4 des Bescheids). Die damit herangezogene besondere Gefährlichkeit der Materialien kann von den von der Auflage Betroffenen hinreichend sicher eingeschätzt werden.

Die besonders in den Sommermonaten wichtige hinreichende Versorgung der Versammlungsteilnehmer:innen mit Getränken kann auch über sonstige Trinkgefäße sichergestellt werden, insbesondere über Einwegpfandflaschen aus dünnem Kunststoff sowie über kartonbasierte Getränkeverpackungen (tetrapak, ELOPAK, etc.) sichergestellt werden.

III.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 155 Abs. 1 VwGO; die anteilige Kostentragung entspricht dem Verhältnis des gegenseitigen Obsiegens und Unterliegens.

IV.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 1, Abs. 2 GKG und ergeht in Anlehnung an Ziffer 45.2.2 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025. Hiernach ist für den Streit über versammlungsrechtliche Auflagen unabhängig von deren Anzahl der halbe Regelstreitwert, mithin also 2.500,00 €, anzusetzen, der nicht nochmals um die Hälfte zu reduzieren ist, da mit der hier getroffenen Entscheidung die Hauptsache weitgehend vorweggenommen wird (vgl. Ziffer 1.5 des Streitwertkataloges).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Beschlusses einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Beschlusses zu **begründen**.

Die Begründung ist - wenn sie nicht bereits mit der Beschwerdeeinlegung erfolgt - beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzureichen.

Gegen die **Festsetzung des Streitwertes** in dem Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wobei es insoweit einer Begründung nicht bedarf.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzulegen. Sie ist nur zulässig, wenn die Beschwerde innerhalb von **sechs Monaten** eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ferner muss der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 € übersteigen.

Schaupp

Pohlan

Berthold